
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 15. März 2022

Nr. 20 / 2022

Satzungsänderung der Satzung der Fachschaft Medizin

Satzungsänderung der Satzung der Fachschaft Medizin

Die FSV der Fachschaft Medizin hat folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Fachschaft Medizin

Die Satzung der Fachschaft Medizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Juni 2017 (AKUT extra, Nr. 09 / 2017, 14. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

(8) Haushaltsplan

1. Der Finanzreferent hat vor Beginn des Haushaltsjahres einen ausgeglichenen Haushaltsplan aufzustellen und diesen der FSV in drei Lesungen auf mindestens zwei getrennten Sitzungen vor Beginn des Haushaltsjahres zur Abstimmung vorzulegen, wobei die zweite und dritte Lesung in der gleichen Sitzung stattfinden dürfen. Das Haushaltsjahr der Fachschaft beginnt am 31. März eines jeden Jahres und endet am 30. März des jeweiligen Folgejahres.
2. Anschaffungen und Ausgaben, die von den im Haushaltsplan unter einem flexiblen Titel, etwa „Sonstiges“, ausgewiesenen Geldern getätigt werden und die einen Höchstbetrag von 200 Euro überschreiten, sind vor der Anweisung von der FSV gesondert zu beschließen.
3. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sind vor Inkrafttreten eines Nachtrags zum Haushaltsplan, der sie vorsieht, nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Sie sind der FSV unverzüglich anzuzeigen.
4. Nachträge zum Haushaltsplan können nur für das laufende Haushaltsjahr eingebracht werden. Ein Nachtragshaushaltsplan muss dann beschlossen werden, wenn die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge teilweise überschritten werden sollen. Ein Nachtragshaushaltsplan muss im gleichen Verfahren wie der Haushaltsplan nach § 25. Abs. 8 S. 1 beschlossen werden.

2. § 25 Abs. 3 S. 4 wird wie folgt geändert:

Das Verfügungsrecht über diese Mittel hat der geschäftsführende Vorstand des FSR, dieser verwaltet das Vermögen gemäß der Satzung der Universität Bonn.

3. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Finanzbeauftragten werden von drei Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gebildet. Mindestens einer dieser Beauftragten muss im klinischen Studienabschnitt sein.

4. Der Abschnitt D wird gestrichen und die unter ihm aufgeführten Absätze werden unter einem neuen Paragraphen:“§26 Haftung“ aufgeführt. Dieser neue §26 ist Bestandteil des Abschnitts C. Der bisherige §26 im Abschnitt E ist der bestehenden Reihenfolge nach nun §27 und der im Abschnitt E bisher als §21 aufgeführte Paragraph wird umbenannt in §28.

5. Der neue §26 (vgl. Änderung 4) wird im Absatz 2 wie folgt geändert:

Mit dem Beschluss über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands der FSR stellt die Fachschaft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel fest, die in dem jeweiligen Geschäftsbereich ausgegeben wurden. Der Beschlussfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt eine Haftungsfreistellung dar.

Artikel 2


Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der FSV der Fachschaft Medizin vom 18.01.2022.


Luisa Langkamp


Kim Friele


Thorben Kleinstäuber

Vorsitzende der Fachschaftsvertretung Medizin